

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien, Postfach 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl
Telefax (0 22 2) 533 52 93
Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (11) 4316
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 01010 225 007
Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005
DVR-Nr. 0046655

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

Pr/Pe, Prager

Klappe (DW) Datum

466/467 11.03.92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens
GZ: 12.940/2-III/2/91

GESETZENTWURF
-GE/19 P2
16. MRZ. 1992
19. MRZ. 1992 Welf
Vorfall
St. Berner

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat die im Betreff genannten Entwürfe erhalten und begrüßt grundsätzlich die Ansätze dieser Novelle, gibt aber im folgenden zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme ab:

Zu Punkt 2. (§2a)

Es ist wünschenswert künftig jeweils die konkreten Benennungen entsprechend den Richtlinienkatalogen des BM für Frauenfragen zu ändern.

Zu Punkt 3. (§3 Abs.6)

Die Einstiegsprüfungen nach den nun vorgesehenen Möglichkeiten entfallen lassen zu können wird positiv gesehen.

Zu Punkt 6. (§18 Abs.11)

Die graphische Leistungsfeststellung soll aus den jetzigen Bestimmungen nicht gestrichen werden.

Zu Punkt 19. (§25)

Die gegenwärtige Handhabung der Leistungsbeurteilung erfüllt die ihr gestellten Aufgaben mangelhaft, da sie einerseits kaum zur Mehrarbeit motiviert und andererseits überwiegend nur dem Berechtigungswesen entspricht.

MEHR ARBEITSPLÄTZE
MEHR FREIE ZEIT
35 STUNDEN
DIE NEUE
ÖGB ARBEITSZEIT!
www.parlament.gov.at

Es wird in der Schule ausschließlich der geistige kognitive Bereich, nämlich das Wissen als Grundlage für die Beurteilung der Leistung herangezogen. Andere, wie soziale, kreative, manuelle Bereiche werden zuwenig berücksichtigt obwohl sie in einem wechselweisen Zusammenhang stehen. So kann ein Schüler sehr schnell zu einem Lernversager werden, wenn er im sozialen Bereich Probleme hat. Es müssen die Ursachen von Lern-Leistungsschwierigkeiten bekannt sein, dann kann zielführend geholfen werden. Im Sinne der vorliegenden Überlegungen soll ein Nichtgenügend den Aufstieg in die nächste Schulstufe nicht verhindern, daher sprechen wir uns für die Variante 3 aus. Der Aufstieg soll ohne Antragstellung erfolgen.

Zu Punkt 22. (\$29 Abs.5a)

Die Möglichkeit der Wiederholung der Aufnahmeprüfung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Punkt 31. (\$59)

Die Direktwahl aller SchülervertreterInnen ist positiv. Die konkrete Durchführung unter Berücksichtigung der Probleme von Tagesberufsschulen bzw. von Expositurstandorten müßte in einer konkreten Verordnung zufriedenstellend geregelt werden. Insbesondere die Frage der Vorstellung der KandidatInnen und der persönlichen Wahl stellen ein wichtiges Problem dar. Im Bereich der Tagesberufsschulen muß ein Weg gefunden werden, damit sich die KandidatInnen allen SchülerInnen persönlich präsentieren können.

Zu Punkt 47. (\$72a)

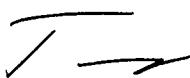
Die Neuregelung die ermöglicht, daß SchülerInnen im Falle einer Berufung vorläufig berechtigt sind am Unterricht der nächsten höheren Schulstufe teilzunehmen, stellt aus verfahrenstechnischer Sicht einen wesentlichen Fortschritt dar.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Verordnung zu berücksichtigen und verbleiben

mit besten Grüßen



Fritz Verzetsnitsch
Präsident



Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär

Sachbearbeiter:

